

**Praktikumsordnung (Satzung)
des Fachbereichs Energy and Life Science
für den Bachelorstudiengang Biotechnologie und Lebensmitteltechnologie
an der Hochschule Flensburg
Vom 15. März 2025**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) In dem Bachelor-Studiengang Biotechnologie und Lebensmitteltechnologie der Hochschule Flensburg ist ein Berufspraktikum eingebettet. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Alle Studierenden, sind verpflichtet, sich selbständig und rechtzeitig sowie in Absprache mit der Hochschule um einen geeigneten Praxisplatz zu bemühen.
- (3) Das Berufspraktikum soll näher durch einen Vertrag zwischen dem oder der Studierenden und der Praktikumsstelle geregelt werden.

**§ 2
Ausbildungsziele**

- (1) Ziel des Berufspraktikums ist das Heranführen an die der Studienrichtung entsprechenden naturwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten. Dies erfolgt durch praktische, wenn möglich projektbezogene, Mitarbeit in vielfältigen Tätigkeiten, Aufgaben und Verantwortungsbereichen der gewählten Organisation. Das Berufspraktikum kann beispielsweise in Wirtschaftsunternehmen, Forschungsinstituten oder Hochschulen abgeleistet werden. Diese berufspraktischen Tätigkeiten sollen die vorangegangenen Studieninhalte reflektieren und dadurch eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herstellen. Im Vordergrund steht das Erfassen von theoretischen und praktischen Zusammenhängen im beruflichen Umfeld.
- (2) Berufspraktika im Ausland sind, soweit die in Absatz 1 genannten Ziele des Studiums dabei verfolgt werden können, besonders geeignet, die berufliche Entwicklung der Studierenden zu fördern und werden daher von der Hochschule nach Kräften unterstützt.

**§ 3
Dauer**

Das Berufspraktikum ist im Umfang von drei Monaten bzw. 18 Leistungspunkten (CP) abzuleisten. Etwaige Urlaubs- und Fehlzeiten werden hierbei nicht mitgerechnet. Die Wochenarbeitszeit entspricht einem Vollzeitarbeitsplatz.

§ 4 Meldung und Zulassung

- (1) Das Berufspraktikum ist entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung im siebenten Semester vorgesehen.
- (2) Zum Berufspraktikum wird zugelassen, wer alle Prüfungs- und Studienleistungen aus dem ersten, zweiten und dritten Semester komplett sowie weitere 50 Leistungspunkte (CP) erbracht hat, einen Praktikumsplatz nachweist und das Vorbereitungsseminar besucht hat.
- (3) Das Vorbereitungsseminar muss vor der Aufnahme des Berufspraktikums besucht worden sein.

§ 5 Durchführung

- (1) Das Berufspraktikum wird in Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Praxisstellen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten erworben werden kann.
- (2) Die Betreuung der Studierenden am Praxisplatz soll durch eine feste oder einen festen, von der Praxisstelle benannte Betreuerin oder benannten Betreuer erfolgen, die oder der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben sollte und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist. Diese Betreuerin oder dieser Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der Studentin oder des Studenten in ihre oder seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie oder er soll als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.
- (3) Darüber hinaus ordnet auch die Hochschule der oder dem Studierenden im Berufspraktikum eine Betreuerin oder einen Betreuer zu (Praktikumsbeauftragte oder, Praktikumsbeauftragter der Hochschule). Diese oder dieser soll die fachliche Betreuung der oder des Studierenden ergänzen und im engen Kontakt mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Praxisstelle eventuell auftretenden Schwierigkeiten entgegenwirken.
- (4) Die Praxisstelle verpflichtet sich mit der Bereitstellung eines Praxisplatzes
 - a) die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des Berufspraktikums entsprechend § 2 in geeigneter Weise auszubilden,
 - b) der oder dem Studierenden, soweit sie oder er gewähltes Mitglied eines der Selbstverwaltungsgremien der Hochschule ist, durch Freistellung die Teilnahme an Veranstaltungen dieser Gremien zu ermöglichen, soweit sie oder er eine schriftliche Einladung hierzu vorlegt, sowie
 - c) der oder dem Studierenden ein Zeugnis oder eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der berufspraktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.
- (5) Die Hochschule verpflichtet sich mit der Feststellung der Eignung eines Praxisplatzes, die Praxisstelle in der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem eingegangenen Ausbildungsverhältnis beratend und organisatorisch zu unterstützen.
- (6) Die oder der Studierende verpflichtet sich mit der Annahme eines Praxisplatzes:
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten und
 - e) die Praxisstelle während des Berufspraktikums nicht ohne Zustimmung der Hochschule zu wechseln.

- (7) Pflichtverletzungen der oder des Studierenden können je nach Schwere die Anerkennung als Studienleistung nach § 9 verhindern. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Praktische Tätigkeiten

Praktische Tätigkeiten im Berufspraktikum sind vorzugsweise:

1. Mitarbeit an regelmäßig wiederkehrenden betrieblichen Aufgaben, zu deren Behandlung ingenieurwissenschaftliche, wirtschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftliche Hilfsmittel und Verfahren erforderlich sind,
2. Mitarbeit an fest umrissenen, konkreten Einzelprojekten in der gewählten berufstypischen Umgebung.

§ 7

Inhalte der Begleitstudien

Bestandteil des Berufspraktikums ist ein von der Hochschule durchgeführtes Begleitstudium. Es besteht aus einem Vorbereitungsseminar und einem Abschlussbericht.

1. Vorbereitungsseminar: Das Vorbereitungsseminar soll den Studierenden Informationen über Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Sicherheitsfragen liefern. Weiterhin sollen Fragen über die Aufnahme und Durchführung des Berufspraktikums, beispielsweise Bewerbung, Arbeitsverträge, Unfallverhütungsvorschriften und Ähnliches, behandelt werden. Die Studierenden werden über den Rechtsstatus während des Berufspraktikums aufgeklärt.
2. Der Abschlussbericht soll Angaben zum Unternehmen, in dem das Berufspraktikum absolviert wurde (Anschrift, Aufgabenbereich, Personal, etc.), zur Dauer des Berufspraktikums, zur Art der Einarbeitung und Betreuung, zu den übertragenen Aufgaben und den hierfür benötigten Qualifikationen sowie eine Beschreibung der Projekte, an denen mitgearbeitet wurde, enthalten. Abschließend ist der Erfolg des Berufspraktikums für das Studium bzw. für das spätere Berufsleben kritisch zu bewerten.

§ 8

Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle

Während des Berufspraktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Flensburg mit allen Rechten und Pflichten einer bzw. eines ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

§ 9

Anerkennung als Studienleistung

Für die Anerkennung des Berufspraktikums als Studienleistung sind erforderlich:

- a. die Teilnahme am Vorbereitungsseminar zum Berufspraktikum,
- b. ein von der Betreuerin oder dem Betreuer der Hochschule anerkannter Abschlussbericht gemäß § 7 und
- c. die Vorlage eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Absatz 4 c).

§ 10
Ausnahmeregelung

- (1) Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisplätzen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des Berufspraktikums in den Studienablauf vorübergehend geändert werden.
- (2) In Einzelfällen kann das Berufspraktikum auch an der Hochschule im Rahmen von Projekten des Technologietransfers und dergleichen durchgeführt werden.
- (3) Die Anrechnung oder Anerkennung von anderen berufspraktischen Zeiten obliegen den Regelungen nach § 17 und § 17a der Prüfungsverfahrensordnung unter besonderer Berücksichtigung von § 2 und § 6 dieser Ordnung. Entsprechende Nachweise sind von dem oder der Studierenden zu erbringen.

§ 11
Schlussbestimmung

Diese Praktikumsordnung ist Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für den Bachelor-Studiengang Biotechnologie und Lebensmitteltechnologie der Hochschule Flensburg, genehmigt nach Beschlussfassung des Konvents des Fachbereichs Energy and Life Science vom 11. Dezember 2024 nach Zustimmung des Senats der Hochschule Flensburg vom 19. März 2025 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 19. März 2025.

Flensburg, 19. März 2025

Fachbereich Energy and Life Science
der Hochschule Flensburg
- Die Dekanin -

Gez. Prof. Dr. Antje Labes